

Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961124, 5961125
Fax: 0391/ 5961129
schulstiftung@bistum-magdeburg.de

Schulgeldordnung der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (gültig ab 01. Januar 2005)

An den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung wird ein Schulgeld erhoben. Dieses Schulgeld unterliegt gemäß dieser Ordnung einer sozialen Staffelung, die sicherstellt, dass niemandem aus finanziellen Gründen ein Zugang zu den Schulen der Stiftung verwehrt wird.

Das Schulgeld für Unterricht beträgt monatlich an den Grundschulen 66,00 € und an der Sekundarschule sowie an den Gymnasien 75,00 € pro Schüler im Kalendermonat. Für die Ganztagsbetreuung an der Sekundarschule wird ein zusätzliches Schulgeld von 20,00 € monatlich erhoben.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schuljahresende eine Schule der Edith-Stein-Schulstiftung, ist das Schulgeld bis einschließlich Juli zu entrichten.

Geschwisterregelung (vgl. Tabelle in den Anlagen 1, 1a, 1b)

- a) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulen der Stiftung, beträgt das Schulgeld für das 2. Kind auf der Grundschule 43,00 € und auf der Sekundarschule sowie auf dem Gymnasium 50,00 €.
- b) Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulen der Stiftung, sind das 3. und alle weiteren Kinder vom Schulgeld befreit.
- c) Für das zusätzliche Schulgeld zur Ganztagsbetreuung gilt die Geschwisterregelung entsprechend.

Soziale Staffelung

Familien, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, erhalten abgestufte Ermäßigungen bis hin zu einem Grundbetrag von 5,00 € beim Schulgeld für Unterricht bzw. 2,50 € beim Schulgeld für Ganztagsbetreuung pro Kind.

Eine Ermäßigung des Schulgeldes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Schulstiftung zu beantragen (siehe Formblatt in der Anlage 2).

Über den Antrag entscheidet ein schulunabhängiges Gremium aus Mitgliedern des Stiftungsrates und der Schulstiftung.

Bemessungsgrundlage für die Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich aller gesetzlichen Leistungen (z.B. Kindergeld) im Verhältnis zur Zahl der in der Familie lebenden Personen. Die z. Zt. gültigen Einkommensgrenzen für ermäßigte Schulgeldsätze sind dem Anhang zu dieser Ordnung in Form einer Tabelle beigelegt (siehe Anlage 3). Mit Hilfe dieser Tabelle können alle Betroffenen die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Schulgeldes entnehmen.

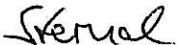
Voraussetzung für die Beantragung von Schulgeldermäßigung ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft der Erziehungsberechtigten zum Familiennettoeinkommen und zur Personenzahl. Über in der Tabelle nicht erfasste Härtefälle entscheidet auf Antrag der o. g. Ausschuss.

Grundsätzlich haben gewährte Ermäßigungen nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Danach muss erneut ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, die die Zahlung eines höheren/niedrigeren Schulgeldes ermöglicht, so ist diese dem Schulträger unverzüglich anzuzeigen.

- Bei höherem Schulgeld setzt der Schulträger zum darauf folgenden Schulhalbjahr die Höhe des Schulgeldes neu fest.
- Im laufenden Schuljahr genehmigte Ermäßigungen treten im Monat nach der Beantragung des ermäßigten Schulgeldes in Kraft.

Beschluss des Stiftungsrates vom 26.04.2004/29.06.2006/11.03.2008/03.06.2008/03.09.2009/
27.05.2010

Magdeburg, den 11.10.2011


.....
Vorsitzender des Stiftungsrates
der Edith-Stein-Schulstiftung